Dipl.-Ing. (FH)



Von der IHK Bielefeld öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für kommunalen Straßenbau -Asphalt und Pflaster -

Sachverständiger kommunaler Straßenbau - Asphalt und Pflaster / VAwS Sachverständiger der GTÜ

Info@Heisel-SV.de - Buersche Straße 5 - 32289 Rödinghausen - 0160-99169949 / 05746-890528

Auftrag zur Erstattung einer Gutachtertätigkeit

(1) Auftraggeber

(2) Sachverständiger

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Heisel – öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für den kommunalen Straßenbau – Asphalt und Pflaster VAwS Sachverständiger – Vertragspartner der GTÜ Nachfolgend nur "Sachverständiger" genannt

Buersche Straße 5 32289 Rödinghausen 05746 - 890528 0160-99169949 Info@Heisel-SV.de

§ 1 Leistungsgegenstand

- (1) Dem Sachverständigen wird hiermit der Auftrag zur Erstattung einer Sachverständigenleistung, nämlich Gutachten/Bewertung/Stellungnahme/Kalkulation/ ... zu folgenden Sachverhalt gegeben:
- (2) Hinweise zur Eingrenzung des Auftrages

(z.B. Angabe von Umständen, die nicht ermittelt werden können/sollen; Hinweis auf Grenzen der Beurteilungsmöglichkeiten des Sachverständigen; ggf. Bewertungsmethoden; Untersuchung des Objektes nur auf sichtbare Mängel; keine Untersuchung einer etwa im Boden befindlichen Kontamination, ...)

§ 2 Zweck der Sachverständigenleistung

Die Sachverständigenleistung ist ausschließlich für folgenden Zweck bestimmt:

(z.B Gutachten/Beurteilung/Bewertung/Stellungnahme/Kalkulation/etc. soll nur verwendet werden zum Zwecke der Vorlage bei der Versicherung, zur Verwendung vor Gericht ...; Verwendung außerhalb dieses Zweckes nur mit Zustimmung des Sachverständigen, s. § 5)

Dipl.-Ing. (FH)



Von der IHK Bielefeld öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für kommunalen Straßenbau -Asphalt und Pflaster -

Sachverständiger kommunaler Straßenbau - Asphalt und Pflaster / VAwS Sachverständiger der GTÜ

Info@Heisel-SV.de - Buersche Straße 5 - 32289 Rödinghausen - 0160-99169949 / 05746-890528

§ 3 Unterlagen und Auskünfte

(1)	Folgende Unterlagen sind dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt worden: (Beispiele: Baupläne, Abrechnungen, Lageplan, Grundbuchauszug, Baubeschreibung, Mängelaufstellung, Schriftverkehr, vorangehende Gutachten, Fotos, Rechnungen, Proben,)
(2)	Neben den Unterlagen wurden dem Sachverständigen folgende Auskünfte erteilt, die Grundlage der Beurteilung sein sollen:
(3)	Folgende Unterlagen, bzw. Auskünfte wird der Sachverständige noch erhalten:
(4)	Folgende Auskünfte und Unterlagen hat sich der Sachverständige selbst zu beschaffen:
(5)	Der Auftraggeber versichert, dass er den Auftragnehmer nach besten Wissen vollständig und zutreffend informiert hat.
(6)	Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm zur Verfügung gestellten originalen Unterlagen unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 4 Orts-/Objektbesichtigung

Der Auftraggeber wünscht keine/eine Orts-/Objektbesichtigung.

Hierzu soll auch die Gegenseite (Streitgegner) geladen werden.

(In Satz 1 das Unzutreffende streichen; Satz 2 muss gestrichen werden, wenn der Auftraggeber die die Ladung der Streitgegner nicht wünscht, bzw. keine Ortsbesichtigung vereinbart wird.)

Dipl.-Ing. (FH)



Von der IHK Bielefeld öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für kommunalen Straßenbau -Asphalt und Pflaster -

Sachverständiger kommunaler Straßenbau - Asphalt und Pflaster / VAwS Sachverständiger der GTÜ

Info@Heisel-SV.de - Buersche Straße 5 - 32289 Rödinghausen - 0160-99169949 / 05746-890528

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber darf die Sachverständigenleistung mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
- (2) Eine darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere eine Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, ist nur zulässig, wenn der Sachverständige zuvor seine Einwilligung gegeben hat. Gleiches gilt für eine Textänderung oder eine auszugsweise Verwendung. Der Einwilligung des Auftraggebers bedarf es nicht, wenn die Zustimmung zweifelsfrei unterstellt werden kann.
- (3) Eine Veröffentlichung der Sachverständigenleistung bedarf in allen Fällen der vorherigen Zustimmung des Sachverständigen.
- (4) Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes gestattet.
- (5) Der Auftraggeber darf Untersuchungs- und Gutachtenergebnisse zu Zwecken der Werbung nur mit Einwilligung des Sachverständigen verwenden.

§ 6 Vergütung

- (1) Zeitvergütung
 - a) Die Leistung des Sachverständigen wird nach Zeitaufwand abgerechnet (möglich auch Gesamtpauschale, Pauschalsatz nach Höhe des Schadens, Promille- oder Prozentsatz vom Wert des zu begutachtenden Gegenstandes).
 - b) Als Honorar wird ein Stundensatz von € ... Std. (ohne MwSt) vereinbart.
 - Es werden alle Zeitabschnitte, die unmittelbar oder mittelbar mit der
 Leistungserbringung zusammenhängen, einschließlich Wartezeiten, Fahrtzeiten mit
 Bahn oder Pkw, mit demselben Stundensatz abgerechnet.
 - d) Der Stundensatz für fachlich ausgebildete Hilfskräfte beträgt € Std. (ohne MwSt).
 - e) Der Stundensatz für Schreibkräfte und vergleichbares Personal beträgt € Std. (ohne MwSt).

Dipl.-Ing. (FH)



Von der IHK Bielefeld öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für kommunalen Straßenbau -Asphalt und Pflaster -

Sachverständiger kommunaler Straßenbau - Asphalt und Pflaster / VAwS Sachverständiger der GTÜ

Info@Heisel-SV.de - Buersche Straße 5 - 32289 Rödinghausen - 0160-99169949 / 05746-890528

(2) Auslagen

- a) Fahrtkosten: für die Benutzung des Pkw wird 0,50 € pro gefahrenen Kilometer berechnet. Bei Nutzung der DB werden die Kosten bis zur 1. Klasse in Rechnung gestellt.
- b) Notwendige Fotos:2,50 € je Foto oder Ausdruck, weitere Abzüge/Ausdrucke je 0,75 €.
- c) Kopien: 0,25 € je Kopie (SW), 1,0 € je Kopie (Fabe).
- d) Porto und Telefon: pauschal mit ... € oder Einzelabrechnung
- e) Übernachtung und Tagesgeld
- d) Sonstiges (z.B. Einsatz von Prüfgeräten, Fremdvergabe von Analysen oder Materialprüfungen)

3) Kostenvorschuss

Es wird ein Abschlag in Höhe von € vereinbart.

Dieser Abschlag ist nach Vertragsabschluss unverzüglich auf das Konto (Sparkasse Herford – BLZ 494 501 20 – Kto. Nr. 208 414 789 / IBAN DE22 4945 0120 0208 4147 89 - WLAHDE44XXX) des Sachverständigen einzuzahlen.

(4) Differenzvergütung

Sollte der Sachverständige in einem späteren Gerichtsverfahren als Zeuge, sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger bestellt werden, erstattet ihm der Auftraggeber den Differenzbetrag zwischen der Entschädigung bzw. Vergütung nach dem JVEG und der in diesem Vertrag festgelegten Vergütung nebst Auslagen.

(5) Mehrwertsteuer

Soweit der Sachverständige Mehrwertsteuerpflichtig ist, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer auf Zeitvergütung und Auslagen aufgeschlagen. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, ist die Mehrwertsteuer in den jeweiligen Einzelposten, insbesondere im Honorar, enthalten.

(6) Fälligkeit

Die vereinbarte Vergütung wird 10 Kalendertage nach Ablieferung des Beweissicherung/Dokumentation und Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig.

Dipl.-Ing. (FH)



Von der IHK Bielefeld öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für kommunalen Straßenbau -Asphalt und Pflaster -

Sachverständiger kommunaler Straßenbau - Asphalt und Pflaster / VAwS Sachverständiger der GTÜ

Info@Heisel-SV.de - Buersche Straße 5 - 32289 Rödinghausen - 0160-99169949 / 05746-890528

§ Haftung und Haftungsausschuss

- (1) Muss der Sachverständiger nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages für einen Schaden aufkommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so ist die Haftung, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt werden, beschränkt. Die Haftung besteht in diesem Fall nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- (2) Unabhängig von einem Verschulden des Sachverständigen bleibt eine etwaige Haftung des Sachverständigen bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (3) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des gesetzlichen Vertreters, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Sachverständigen für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- (4) Wird die Sachverständigenleistung entgegen der vereinbarten Nutzung verwendet und wird deshalb der Sachverständige von einem Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber den Sachverständigen von solchen Ansprüchen frei, die auf grob oder leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen.

§ 8 Beginn der Arbeiten

Der Sachverständige wird nach Eingang der beigefügten und unterschriebenen Zweitausfertigung des Vertrages und nach Eingang des Vorschusses auf dem Konto des Sachverständigen mit den Arbeiten beginnen.

(Ort und Datum)	(Ort und Datum)
(Unterschrift Auftraggeber)	(Unterschrift Sachverständiger)